Man geht hierauf zu dem fernern Vortrag aus der Registrande über:

5) Allerhöchstes Decret, den Entwurf eines Gesetzes wegen Einführung einer Todtenschau und der Anlegung von Leichenkammern betreffend. (An die erste Deputation). 6) Allerhöchstes Decret, die Ueberweisung der baaren Geldgefälle an die Landrentenbank betreffend. (An die zweite Deputation abzugeben). 7) Allerhöchstes Decret, die Landtagsordnung betreffend.

Präsident: Es ist hier eine Erklärung gefordert worden. Was die Landtagsordnung selbst anlangt, so dürfte dieser Theil des allerh. Decrets der ersten Deputation zuzuweisen sein; was dagegen den Geldgegenstand anbetrifft, so möchte derselbe der zweiten Deputation zu übergeben sein. Ich muß jedoch der verehrten Kammer überlassen, was sie in dieser Beziehung zu thun für das Bessere hält.

Bürgerm. Wehner: Hauptsächlich ist es wohl die Erklärung wegen der Geldfrage, die hier in Betrachtung kommt. Also möchte wohl der Gegenstand an die zweite Deputation verwiesen werden.

Fürst v. Schönburg: Es ist wohl eigentlich keine neue Geldfrage, welche das Decret berührt, insofern nämlich es die Gratification betrifft, welche die Präsidenten zu Bestreitung ihres außerordentlichen Aufwandes erhalten; so viel ich weiß, ist dieser Gegenstand schon früher ein für allemal bewilligt worden, könnte also hier ohne Weiteres beigelegt werden.

Bürgerm. Hübler: Es scheint mir, da der Gegenstand einer Bewilligung nicht vorliegt, die Berathung des Decrets vor die erste Deputation zu gehören.

Fürst von Schönburg: Ich habe das Decret nicht ganz gefaßt; namentlich ist mir nicht ganz klar, ob der Sinn nur dahin gehe, daß die provisorische Landtags-Ordnung auch für diesen Landtag unveränderte Gültigkeit habe, oder ob sie auch einer Prüfung unterworfen werden solle?

Secretair Ritterstädt: Es ist sich in dem allerh. Decrete dahin geäußert worden, daß der Entwurf der Landtagsordnung unter den bereits genehmigten, oder noch festzustellenden Modificationen auch bei jetzigem Landtage Gültigkeit haben soll.

Staatsminister v. Könneritz: Es scheint die Erklärung blos auf den zweiten Gegenstand gerichtet werden zu müssen, nämlich in Bezug auf die durch den Uebergang vom 21 Gulden- auf den 14 Thalerfuß herbeigeführte Veränderung. Ob derselbe der ersten oder der zweiten Deputation zuzuweisen sei, muß ich der geehrten Kammer zwar überlassen, allein eine Budjetfrage scheint mir nicht vorzuliegen, aber eine Erklärung über die Landtags-Ordnung selbst wird darin wohl nicht erwartet.

Prinz Johann: Wenn ich nicht irre, so ist auf dem letzten Landtage bereits die Erklärung abgegeben worden, vermöge welcher die Landtags-Ordnung noch für diesen Landtag Gültigkeit haben solle. In Bezug auf die Geldfrage scheint mir der Gegenstand allerdings vor die zweite Deputation zu gehören; will jedoch die geehrte Kammer die Landtags-Ordnung selbst einer Prüfung unterwerfen, so dürfte die Sache wohl der ersten Deputation zuzuweisen sein.

Präsident: Es will mir so scheinen, als wenn wir jetzt annehmen müßten, daß die Landtagsordnung noch weiter gelten sollte. Als Auskunftsmittel, welcher Deputation das Decret zuzuweisen sei, schiene mir das Beste zu sein, wenn wir es beiden Deputationen übergäben; sie würden ohne große Geschäftsvermehrung mit der Prüfung und Beantwortung desselben wohl leicht zu Stande kommen können.

Graf Vitzthum v. Eckstädt: Es scheint hier ein Bewilligungsgegenstand vorzuliegen, ich halte es daher für angemessener, die Sache zuvörderst an die zweite Kammer abzugeben.

Vicepräsident D. Deutrich: Es ist wohl auch in der Mittheilung des Gesammt-Ministeriums ausgedrückt, ob das Decret zunächst an die erste oder an die zweite Kammer gelangen soll.

Präsident: Es heißt im Decrete: „an die Stände."

Staatsminister von Könneritz: Es kommt hier nicht auf eine Bewilligung an den Staat an. Einverstanden ist man schon früher gewesen, daß die provisorische Landtagsordnung so lange gelten solle, bis eine Abänderung entweder von der Regierung oder von den Ständen beantragt werde. Die erwartete Erklärung kann sich daher nur auf den zweiten Theil, die Gebührnisse der Stände nach künftiger Annahme des 14 Thalerfußes, beziehen.

Prinz Johann: Es ist von den Diäten hier gar nicht die Rede, sondern blos von der Entschädigung der beiden Präsidenten und von demjenigen Aufwande, der die landständischen Canzeleien betrifft. Indeß glaube ich allerdings auch, es ist die eingetretene Veränderung eine Erklärung der Landtagsordnung.

Präsident: Nach dem, was die geehrten Mitglieder jetzt geäußert haben, ist mir eigentlich noch nicht Grund genug gegeben, eine bestimmte Frage an die Kammer zu richten.

Bürgermeister Hübler: Ich kann mich von der Ansicht nicht trennen, daß das allerhöchste Decret einer Deputation verfassungsmäßig zugewiesen werden muß, da eine Erklärung der Stände ausdrücklich erfordert worden ist, diese aber nur nach vorgängiger Prüfung durch eine Deputation erfolgen kann. In letzter Beziehung scheint mir die erste Deputation diejenige zu sein, vor welche der Gegenstand gehören dürfte.

Ziegler und Klipphausen: Bei dieser Gelegenheit wollte ich mir eine Anfrage erlauben. Es ist hier gesagt, daß die Entschädigung für die Präsidenten im 14 Thlr.-Fuße bezahlt werden solle, und es ist wohl anzunehmen, daß in Zukunft alle Behörden in dieser Währung bezahlt werden, so daß nicht die Stände allein es sind, welche heruntergesetzt werden, sondern daß von dem Minister abwärts Alle in diesem Gelde bezahlt werden. Ich trage darauf an, daß dann im ganzen Lande dieser Maßstab gelte.

Staatsminister v. Könneritz: Ich muß meinen Irrthum bekennen und damit entschuldigen, daß ich das Decret nicht

SLUB
Wir führen Wissen.